



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL):
Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements

Berlin, 19.10.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) im Rahmen des Entlassmanagements aufgefordert.

In den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf wird auf das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) vom 16.07.2015 verwiesen. Danach wurde § 39 SGB V um einen neuen Absatz 1a ergänzt, welcher unter anderem die Möglichkeit der Verordnung von Heilmitteln durch die Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements vorsieht. Nach § 39 Absatz 1a Satz 8 bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V die weitere Ausgestaltung des Ordnungsrechts durch Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements. Die Regelungen des § 39 Absatz 1a SGB V gelten entsprechend für Einrichtungen nach § 40 Absatz 2 SGB V und § 41 SGB V.

Mit der Einfügung eines neuen § 16a in die Heilmittel-Richtlinie sollen die Gesetzesänderungen umgesetzt werden. Zielsetzung ist eine lückenlose Anschlussversorgung nach der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Der Ordnungszeitraum von Heilmitteln durch die Krankenhäuser im Rahmen des Entlassmanagements ist gemäß § 39 Absatz 1a SGB V auf einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen begrenzt. In dem vorliegenden Beschlussentwurf wird abweichend hiervon der Gültigkeitszeitraum einer solchen Verordnung von den Bänden des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie den Patientenvertretern übereinstimmend dahingehend konkretisiert, dass die vom Krankenhaus verordnete Heilmittelbehandlung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Entlassung aufgenommen werden muss und darüber hinaus innerhalb von zwölf Kalendertagen nach der Entlassung abgeschlossen sein muss. Behandlungseinheiten, die nicht innerhalb von zwölf Kalendertagen in Anspruch genommen werden, verfallen. Sofern die Behandlung erst am sechsten oder siebten Tag aufgenommen wird, verliert die Verordnung bereits am achten Tag ihre Gültigkeit. Die Bundesärztekammer befürwortet diesen Regelungsvorschlag ausdrücklich, der die Besonderheiten der Heilmittelversorgung, die sich aus der Vergabe von Terminen für persönlich zu erbringende Leistungen ergeben, berücksichtigt.

Die Bundesärztekammer begrüßt ferner im Interesse einer aufwands- und bürokratiearmen Umsetzung des Entlassmanagements, dass vom Krankenhaus die zuvor getätigte vertragsärztliche Versorgung bei der Verordnung von Heilmitteln ebenso nicht zu berücksichtigen ist wie die Ordnungen durch das Krankenhaus von den weiterbehandelnden Vertragsärzten.

Hinweisen möchte die Bundesärztekammer erneut darauf, dass sich der Leistungsanspruch gemäß § 39 Absatz 1a SGB V gegen das Krankenhaus und nicht gegen einzelne Krankenhausärztinnen und -ärzte richtet. Ausweislich der tragenden Gründe soll mit der Formulierung „die Krankenhausärztin oder der Krankenhausarzt“ klargestellt werden, dass die Verordnung von Heilmitteln im Krankenhaus nur von dieser Berufsgruppe vorgenommen werden kann.

In der ebenfalls durch den neuen Absatz 1a des § 39 SGB V notwendig gewordenen Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (siehe Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 11.09.2015) wird an vergleichbaren Stellen jedoch das Krankenhaus genannt. Hier lauten die Formulierungen im § 8 Absatz 3a Arzneimittel-Richtlinie: „Vor einer Verordnung von Arzneimitteln nach § 39 Abs. 1a SGB V hat das Krankenhaus zu prüfen, ob für die Versorgung der oder des Versicherten mit Arzneimitteln unmittelbar nach der Einlassung eine Verordnung erforderlich ist. (...) Das Krankenhaus hat die weiterbehandelnde

Vertragsärztin oder den weiterbehandelnden Vertragsarzt rechtzeitig im Zusammenhang mit der Entlassung der oder des Versicherten aus dem Krankenhaus zu informieren.“

Die Bundesärztekammer empfiehlt hier eine Vereinheitlichung entsprechend der Formulierung in der Arzneimittel-Richtlinie.

Berlin, 19.10.2015

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 -
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen